



Fokko Saathoff	26427 Esens,	Junker-Balthasar-Straße13,	Tel. (04971) 2372
Martin Mammen	26427 Esens,	Goldenort 8,	Tel. (04971) 7804

Esens, den 18.03.2019

An die
Bürgermeisterin der Stadt Esens
Frau K. Emken
und den
Stadtdirektor Herrn H. Hinrichs
Am Markt
26427 Esens

➤ **Per E- Mail**

Sehr geehrte Frau Emken, sehr geehrter Herr Hinrichs,

nachfolgenden Antrag legen wir für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 04. April 2019 zur Beratung und Beschlussempfehlung vor:

Antrag: Für Artenvielfalt, gegen Schottergärten

Die Verwaltung wird gebeten:

1. zu prüfen, in welchen älteren Bebauungsplänen Regelungen zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen getroffen wurden.
2. für die Bereiche, in denen keine Regelungen bestehen, dem Rat geeignete Instrumente vorzuschlagen, die die **Versiegelung von Grundstücksflächen auf privaten Wohngrundstücken verhindern bzw. einschränken.**
3. in den **zukünftigen Bebauungsplänen Regelungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen vorzusehen.**

Begründung: Die nicht überbauten Flächen von privaten und gewerblichen Grundstücken bilden ein wichtiges Potential für Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren in der Stadt.

Auf manchen Grundstücken kann sich dieses Potential durch standortgerechte Bäume, Sträucher, Blühpflanzen und Gräser entfalten und bietet damit Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern einen Lebensraum. Zugleich leisten diese Grünflächen einen positiven Beitrag zum Stadtklima und für ein gesundes und lebenswertes Umfeld für Menschen. Auf anderen Grundstücken – insbesondere im letzten Neubaugebiet - ist jedoch eine erhebliche Versiegelung der Grundstücksflächen zu beobachten – mit Steinplatten, Folie, Kies, Asphalt, Plastikzäunen,

Gabionen u. ä.

Die Verwaltung wird deshalb gebeten, verschiedene Instrumente zu prüfen, um einer solche lebensfeindliche Versiegelung entgegen zu wirken.

Hierbei sind unter anderem zu prüfen:

- 1) ob die beobachtbare Praxis nicht bereits geltenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht. So heißt es in der niedersächsischen Bauordnung:

§ 9 Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze

(1) Die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken sind so herzurichten und zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten. Dies gilt auch für die nicht im Außenbereich gelegenen, nach öffentlichem Baurecht bebaubaren Grundstücke.

(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

(4) Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Flächen für das Warten von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Arbeiten, die das Grundwasser verunreinigen können, genutzt werden.

- 2) wie die Einhaltung geltender Vorschriften durchgesetzt werden kann.
- 3) welche Instrumente (des Ortsrechts) der Verwaltung bzw. dem Rat zur sinnvollen Regulierung von Versiegelung bzw. Förderung von naturnaher Gestaltung zur Verfügung stehen (B-Pläne, Satzung, gezielte Beratung, Gestaltungswettbewerbe, ...).

Mit freundlichen Grüßen

Fokko Saathoff, Martin Mammen